

Mitteilung des Senats vom 20. März 2018**Menschrechtswidrige Brechmittelvergabe: Verantwortung und Konsequenzen**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 19/1458 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Mit dem 7. Januar 2018 jährte sich der tragische Todesfall von Herrn Laye-Alama Condé zum dreizehnten Mal. Der Senat spricht sein tiefes Bedauern über den vermeidbaren Tod von Herrn Condé aus.

Bezugnehmend auf die Vorbemerkung dieser Großen Anfrage, stellt der Senat fest, dass das Landgericht Bremen die Einstellung des gegen den handelnden Arzt geführten Strafverfahrens von der Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 20 000 € an die Mutter des Verstorbenen abhängig gemacht hat.

Die Aussage, dass in Deutschland die Vergabep Praxis erst als Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Juli 2006 beendet wurde, ist mit Blick auf Bremen unzutreffend. Bereits am 5. Januar 2005 hat der Leitende Oberstaatsanwalt auf Anordnung des Senators für Justiz und Verfassung die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln ausgesetzt. In den gemeinsamen Erlassen des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport vom 1. März 2005 und vom 1. Dezember 2005 heißt es wörtlich: „Eine zwangsweise Verabreichung eines Brech- oder Abführmittels hat zu unterbleiben.“

Die unter Berufung auf den „Weser Kurier“ genannte Zahl von 400 Brechmittelsätzen in der Zeit von Frühjahr 1992 bis Ende 1994 lässt sich durch den Senat anhand des vorliegenden Materials nicht valide nachvollziehen.

1. Wann wurde in Bremen erstmals eine zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln zur Beweismittelsicherung vorgenommen, und inwieweit beruhte dies auf einer Entscheidung des Senats, einer senatorischen Behörde oder einer ihrer Dienststellen?

Der genaue Zeitpunkt der erstmaligen, zwangsweisen Durchführung dieser Maßnahme lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Anhand bestehender Akten kann festgestellt werden, dass es jedenfalls ab 1992 zu einer zwangsweisen Verabreichung von Brechmitteln im Land Bremen gekommen ist. Die Grundlage hierfür bildete eine Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts Bremen vom 9. Juni 1992 (vergleiche hierzu näher unten, Antwort zu Frage 3) betreffend die Beschleunigung des Ausscheidens verschluckter Beweismittel, in der die Verabreichung eines Brechmittels als Möglichkeit vorgesehen war, verschluckte Gegenstände wieder zutage zu fördern, und die Anordnungs kompetenz nach § 81a Strafprozessordnung (StPO) bei Gefahr in Verzug den Polizeibeamten übertragen wurde. Die Polizei Bremen hat daraufhin verfügt, dass ab dem 15. Juni 1992 so zu verfahren sei.

2. In seinem Buch „Das letzte Tabu“ (Seite 241) spricht der ehemalige Präsident des Senats, Dr. Scherf, von einer „Parlamentsberatung in der Bürgerschaft (Landtag)“ sowie von „Abstimmungen zwischen dem Bund und den Bundesländern“, die der Einführung der Brechmittelvergabe in Bremen vorausgegangen seien. Eine

solch frühzeitige Parlamentsberatung hat es nach Kenntnis der fragestellenden Fraktion nicht gegeben. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Anlass und Zeitpunkt der erwähnten „Bund-Länder-Abstimmungen“?

Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern vor der Einführung der Brechmittelvergabe in Bremen sind, soweit ersichtlich, nicht dokumentiert.

3. Dr. Scherf erwähnt in dem zu Frage 2 genannten Buch (Seite 243) ein „System von Handlungsanweisungen“, in dem man sich verstrickt habe. Welche Beschlüsse, Dienstanweisungen, Erlasse oder sonstige Vorgaben lagen der Vergabe von Brechmitteln zugrunde? Inwieweit wurden diese in den Jahren zwischen 1991 und 2005 überprüft oder überarbeitet?

Grundlage der Brechmittelvergabe war ursprünglich eine Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts Bremen vom 9. Juni 1992. Danach war zunächst die freiwillige Einnahme des Brechsirups Ipecacuanha durch die tatverdächtige Person vorgesehen. Bei Weigerung der Person kamen das Einflößen des Brechsirups mithilfe einer Magensonde, die Verabreichung eines Abführmittels (z. B. Rizinusöl) und ausnahmsweise auch die Injektion von Apomorphin in Betracht. Die Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 9. Juni 1992 war das Ergebnis einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Generalstaatsanwalts, an der der Polizeipräsident, der Leiter der gerichtsärztlichen Abteilung beim Hauptgesundheitsamt Bremen, ein Polizeiarzt und der Leitende Oberstaatsanwalt teilgenommen hatten.

Auf die Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts Bremen bezugnehmend, erließ der Bremer Polizeipräsident am 15. Juni 1992 die polizeiliche Verfügung „Körperliche Untersuchung gemäß § 81a StPO bei einer Person, die verdächtig ist, Rauschgift verschluckt zu haben“.

Das Verfahren wurde durch eine Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts Bremen vom 3. Mai 1995 wie folgt neu geregelt: Zunächst war die beschuldigte Person – unter Umständen mithilfe eines Dolmetschers – über die bevorstehende Prozedur aufzuklären und ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchungsbefunde waren zu dokumentieren. Die ausnahmsweise Injektion von Apomorphin war nicht mehr vorgesehen. In der Regel war das Brechmittel „Ipecacuanha“ zu verwenden. Das Brechmittel war im Anschluss an die Prozedur vollständig aus dem Magen zu entfernen, gegebenenfalls mittels Zugabe weiterer Flüssigkeit (Salzwasser). Vor der Entlassung war der Beschuldigte durch einen Arzt zu untersuchen und etwa eine Stunde zu beobachten. Weigerte sich der Beschuldigte, das Brechmittel freiwillig zu sich zu nehmen, konnte es ihm grundsätzlich mit einer Sonde eingeflößt werden. Die Beschleunigung der Exkorporation mithilfe eines Abführmittels sollte stattfinden, wenn der Beschuldigte erst längere Zeit nach dem Verschlucken dem ärztlichen Dienst vorgeführt werden konnte und es aus diesem Grund zu vermuten stand, dass die verschluckten Gegenstände sich bereits im Darm befanden. Parallel zur Neufassung der Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts Bremen vom 3. Mai 1995 setzte das Institut für Rechtsmedizin die folgenden Maßnahmen um:

- Zentralisierung der Exkorporationen in einem eigens dafür hergerichteten Raum im Polizeigewahrsam,
- Ausrüstung dieses Raums mit allen erforderlichen Geräten und Medikamenten für eine Notfallbehandlung durch eine internistische Notärztin,
- umfassende Untersuchung der Beschuldigten vor der Exkorporation mit Dokumentation der Befunde,
- Nachweis einer ärztlichen Notfallausbildung als Voraussetzung für den Einsatz.

Mit einer Entscheidung vom 19. Januar 2000 billigte das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen die Exkorporation ausdrücklich. Wörtlich heißt es:

„Trotz der unbestreitbar mit der Brechmittelvergabe verbundenen Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens des Betroffenen sieht der Senat unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit keine durchgreifenden Bedenken, weil die Brechmittelvergabe gegenüber der Möglichkeit einer wegen Verdunkelungsgefahr anzuordnenden Untersuchungshaft (U-Haft) bis zur – kontrollierten – natürlichen Ausscheidung verschluckter Drogen als milderes Mittel bzw. geringerer

Eingriff in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte des Betroffenen anzusehen ist, zumal bei längerem Verweilen von Drogen im Körper eine Beschädigung der Verpackung mit der Folge einer Vergiftungsmöglichkeit nicht auszuschließen ist. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vergehen des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln (Kokain) keineswegs um ein Bagatelldelikt handelt.“

Mit Wirkung zum 1. März 2001 erließ das Institut für Rechtsmedizin, Ärztlicher Beweissicherungsdienst, eine „Dienstanweisung über die Durchführung von Exkorporationen“, die mit den Polizei- und Justizbehörden abgestimmt war und sich im Wesentlichen nach dem vorgenannten vereinbarten Prozedere richtete. Sie sah zudem insbesondere eine Untersuchung tatverdächtiger Personen zur Erkennung von Kontraindikationen vor, die die Durchführung einer Exkorporation ausschlossen. Darüber hinaus sah die Dienstanweisung vor, dass eine Magensonde nur gelegt werden dürfe, wenn die beschuldigte Person ein sachgerechtes, ärztliches Vorgehen nicht durch „heftige Gegenwehr“ unmöglich mache. Der Arzt selbst übe keinen Zwang aus.

Am 7. Dezember 2004 wurde zwischen der Polizei Bremen und einer Ärztin mit Wirkung zum 1. Januar 2005 ein Vertrag über von der Polizei in Auftrag gegebene Tätigkeiten geschlossen. Dies umfasste laut Vertragsvereinbarung auch Exkorporationen.

Am 5. Januar 2005 hat der Leitende Oberstaatsanwalt auf Anordnung des Senators für Justiz und Verfassung die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln ausgesetzt.

Das bei Exkorporationen einzuhaltende Verfahren haben der Senator für Justiz und Verfassung und der Senator für Inneres und Sport in einer Arbeitsgruppe entwickelt, an der der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, das Institut für Rechtsmedizin, die Generalstaatsanwältin, der Leitende Oberstaatsanwalt, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremen, der Polizeipräsident und der Bereitschaftsdienst für ärztliche Beweissicherung Bremen beteiligt waren. Den Ablauf haben der Senator für Justiz und Verfassung und der Senator für Inneres und Sport in einem gemeinsamen Erlass vom 1. März 2005, geändert durch gemeinsamen Erlass vom 1. Dezember 2005, wie folgt geregelt: Dem Betroffenen wird angeboten, ein Brechmittel einzunehmen. Lehnt der Betroffene das ab, wird er auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses der Justizvollzugsanstalt Bremen zugeführt. Dort wird auf das natürliche Ausscheiden des Rauschgifts in einer Spezialzelle gewartet, und zwar unter Aufsicht, um jegliches gesundheitliches Risiko zu vermeiden. Die Beweissicherung mittels freiwilliger Einnahme von Brechmitteln ist bei minderjährigen Beschuldigten untersagt.

Im Rahmen des gemeinsamen Erlasses vom 1. März 2005, geändert durch Gemeinsamen Erlass vom 1. Dezember 2005, wurden im Jahr 2005 die Verfügung eines Leitfadens sowie mehrere Anpassungen der bestehenden Dienstanweisungen in der Justizvollzugsanstalt Bremen, der Polizei Bremen und dem ärztlichen Beweissicherungsdienst vorgenommen.

4. Ebenfalls in dem zu Frage 2 genannten Buch (Seite 241) schreibt Dr. Scherf, die Ärztekammer habe das Verfahren zunächst abgelehnt, dann jedoch zugestimmt. Welche entsprechenden Entscheidungen und Mitteilungen der Ärztekammer gab es?

Die Ärztekammer hat sich regelmäßig und differenziert mit der Problematik der Vergabe von Emetika gegen den Willen des Betroffenen auseinandergesetzt. Dies erfolgte in der Anfangszeit zunächst in Güterabwägung zwischen sinnvoller medizinischer Indikation des Arzneimittels Ipecacuanha und dessen Einsatz in hoheitlichem Auftrag. Vor diesem Hintergrund fasste die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 22. September 1995 folgenden Beschluss:

„Die Ärztekammer Bremen erklärt die Gabe eines Brechmittels durch einen Arzt für Beweissicherungszwecke für nicht vereinbar mit dem ärztlichen Berufsethos.“

Die Ärztekammer konnte als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Verfahren, das staatliche Instanzen für rechtmäßig erklärten, im Weiteren nicht verbieten. Sie konnte allerdings Vorgaben formulieren, die von den beteiligten Ärztinnen und Ärzten einzuhalten waren. Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer

Bremen erklärte am 26. August 1996 daher:

„Die Ärztekammer Bremen erklärt die Gabe eines Brechmittels zu Beweissicherungszwecken gemäß § 81a StPO nur unter ärztlicher Aufsicht und nur bei qualifizierter Notfallbereitschaft für vereinbar mit dem ärztlichen Berufsethos.“

Gleichwohl haben die verantwortlichen Gremien der Ärztekammer – die Delegiertenversammlung, die Ethikkommission, die Präsidentin – wie auch der Deutsche Ärztetag – ihre ablehnende Haltung gegenüber diesem Verfahren seit Mitte der Neunzigerjahre stets deutlich gemacht. Zuletzt hat der Vorstand der Ärztekammer Bremen 2014 diese Position bekräftigt.

5. In seiner Aussage vor dem Landgericht im September 2013 sprach Dr. Scherf in seiner Eigenschaft als ehemaliger Justizsenator davon, dass er sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Brechmittelvergabe auf rechtliche Expertisen seines Hauses verlassen habe. Welche Expertisen aus dem Ressort des Senators für Justiz sind dies, und was ist ihr Inhalt?

Das Thema der Beweissicherung durch Brechmitteleinsatz war immer wieder Gegenstand von Erörterungen im Justizressort, beispielsweise in den regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Hausleitung mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern. Da in diesen Runden kein Protokoll geführt wurde, können Einzelheiten nicht mitgeteilt werden. Die Haltung des Justizressorts ist aber vielfach öffentlich dokumentiert. Verwiesen sei z. B. auf die Debattenbeiträge des damaligen Justizsenators in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vom 26. Januar 2005 und des damaligen Justizstaatsrats in den Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag) vom 10. Mai und 12. Oktober 2006 sowie auf den Bericht des Senators für Justiz und Verfassung in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 19. Januar 2005. Die Position des Senats ist in dessen Antworten und Debattenbeiträgen auf diverse parlamentarische Anfragen und Anträge nachzulesen; vergleiche hierzu etwa die Plenarprotokolle vom 13. November 1996, vom 13. Dezember 2001 und die Drucksachen 16/621, 16/967 und 18/1420.

6. Im dritten Strafprozess gegen einen Mitarbeiter des Ärztlichen Beweissicherungsdienstes hat die anwaltliche Vertretung des Beschuldigten die These in den Prozess eingebracht, dass vonseiten des Senats und der Staatsanwaltschaft Druck auf die beteiligten Ärzte ausgeübt worden sei, insbesondere durch die Drohung, gegen sich der Brechmittelvergabe verweigernde Ärzte würden Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt eingeleitet werden. Inwieweit wurden diese Vorwürfe durch den Senat überprüft, und mit welchem Ergebnis?

Für die Richtigkeit der in der Frage zitierten „These“ gibt es keine tatsächlichen Anhaltspunkte. Da die erforderlichen Daten nach Ablauf der Speicherungs- und Lösungsfristen nicht mehr in den Vorgangssystemen der Staatsanwaltschaft gespeichert werden, lässt sich nicht mehr feststellen, ob seinerzeit einschlägige Ermittlungsverfahren geführt worden sind.

7. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass in dem einschlägigen Strafverfahren die Schuldfrage am Tod Laye-Alama Condés nicht geklärt wurde, und wie bewertet er die in zwei Urteilen des Bundesgerichtshofs geäußerte massive Kritik an diesem Verfahrenskomplex?

Aus Respekt vor der von Verfassungen wegen unabhängigen dritten Gewalt enthält sich der Senat der Bewertung gerichtlicher Entscheidungen.

8. Der Tod von Achidi John im Dezember 2001 nach einem Brechmitteleinsatz in Hamburg führte dazu, dass in Berlin und Niedersachsen die Zwangsverabreichung von Brechmitteln zur Beweismittelsicherung gestoppt wurde. Inwieweit führte die Tötung Achidi Johns auch in Bremen zu einer Überprüfung der Brechmittelvergabepraxis durch den Senat und die beteiligten Akteure (Polizei, Staatsanwaltschaft, Ärztlicher Beweissicherungsdienst)?
9. Wie bewertet der Senat aus heutiger Sicht die Tatsache, dass aus einem ähnlich gelagerten Vorfall in Hamburg drei Jahre vor den Ereignissen in Bremen keine politischen Konsequenzen gezogen wurden, die den Tod von Herrn Condé hätten verhindern können?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Justizbehörde Hamburg um Mitteilung der Todesursache gebeten. Das anästhesiologische Fachgutachten endet mit der Aussage:

„Es ist darauf hinzuweisen, dass der hier zu beurteilende Zwischenfall nicht auf ein Erbrechen, auch nicht auf ein iatrogen herbeigeführtes Erbrechen, zurückzuführen ist, sondern auf ein nicht vorhersehbares Herzversagen infolge einer unbekanntem präexistenziellen Herzschiidigung.“

Obwohl das Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Tod nicht auf ein (ärztlich herbeigeführtes) Erbrechen zurückzuführen ist, hat der Hamburger Fall Veranlassung gegeben, die Methoden, Risiken und gesundheitlichen Auswirkungen des Brechmitteleinsatzes auch in Bremen zu überdenken. Die beteiligten Stellen haben die medizintechnische apparative Ausstattung des für Exkorporationen genutzten Raums verbessert, die Möblierung des zur Brechmittelvergabe benutzten Raums erneuert und insbesondere ein Gerät zur Überwachung der Herz-Kreislauf-Funktion angeschafft.

Darüber hinaus wurden vonseiten der beteiligten Stellen verschiedene Alternativverfahren, wie die Verabreichung stark abführender Medikamente oder das Abwarten auf eine natürliche Ausscheidung geprüft. Da diese Alternativverfahren damals nicht als das mildere Mittel und als verhältnismäßig bewertet wurden, unterblieb eine Anwendung dieser Alternativverfahren.

Im Hinblick auf die zu dem Zeitpunkt erlassenen Verfügungen und Anweisungen, die durch die beteiligten Stellen Anwendung fanden, ohne gesundheitliche Komplikationen hervorzurufen, kam es so letztlich zu keiner weiteren Änderung des Verfahrens. Diesen Umstand bewertet der Senat als tragische und bedauerliche Fehlentscheidung.

10. Wie beurteilt der Senat die unterschiedlichen gesellschaftlichen, behördlichen und politischen Initiativen – insbesondere von zwei ehemaligen Präsidenten des Senats und des Polizeipräsidenten – zur öffentlichen Aufarbeitung der Ursachen, Zusammenhänge und Konsequenzen aus diesem Tod durch Verabreichung von Brechmitteln?

Der Senat begrüßt die Initiativen zur Aufarbeitung der Ursachen, Zusammenhänge und Konsequenzen ausdrücklich und bewertet diese als positiv, da eine Aufarbeitung in den genannten Bereichen zu einer Sensibilisierung aller Beteiligten führt. Diese Initiativen werden vom Senat zudem als erinnernde Mahnung betrachtet, staatliche Maßnahmen ständig und kritisch zu reflektieren.

11. Inwieweit sind dem Senat vergleichbare kritische Reflexionen durch die ehemaligen Innensensatoren bekannt, die während des Zeitraums der Brechmittelvergabe die politische Verantwortung für die Arbeit der Polizei trugen?

Vergleichbare, kritische Reflexionen durch ehemalige Innensensatoren sind dem Senat nicht bekannt.

12. Wie bewertet der Senat die Initiative zur Schaffung eines Orts zum Gedenken an das Geschehen, und welchen Gremien und Verfahren obliegt es, in dieser Frage eine würdige Lösung mit allen Beteiligten zu finden?

Der Senat respektiert zivilgesellschaftliche und kulturelle Initiativen, die für die Einhaltung der Menschenrechte eintreten.

Die „Flüchtlingsinitiative e. V.“ hatte im Jahr 2014 einen Projektantrag zur Errichtung eines „Gedenkortes für Laye Conde und die zwangsweise Brechmittelvergabe in Bremen“ bei dem Senator für Kultur eingereicht. Die Entscheidung über einen solchen Gedenkort ist jedoch regelmäßig von einem breiten, politischen Konsens unter Beteiligung der Beiräte abhängig.

Über einen Antrag zur Aufstellung eines Kunstwerks im öffentlichen Raum entscheidet letztendlich die staatliche Deputation für Kultur auf der Grundlage der künstlerischen Bewertung des Vorschlags durch den Landesbeirat für Kunst im öffentlichen Raum. Bei der Bewertung des Antrags der „Flüchtlingsinitiative e. V.“ ist zu berücksichtigen, dass dort ein Standort in den Wallanlagen avisiert wird, es sich bei den Wallanlagen jedoch um eine als Gesamtanlage unter Denkmalschutz stehende Örtlichkeit handelt und jede Maßnahme unter dem

Gesichtspunkt einer möglichen Beeinträchtigung der Denkmaleigenschaft geprüft und denkmalrechtlich durch das Landesamt für Denkmalpflege als zuständiger Denkmalschutzbehörde genehmigt werden muss. Über den vorzusehenden Standort für die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum muss jedoch nach § 10 Abs. 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zunächst der zuständige Beirat befinden.

13. Wie bewertet der Senat aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung eines Todesfalls in staatlicher Obhut, der weit über den Einzelfall hinausreicht, die Anregung einer Wiedergutmachung gegenüber den Hinterbliebenen von Herrn Condé?

Der ehemalige Präsident des Senats, Jens Böhrnsen, hat im Namen aller Bremerinnen und Bremer bei den Angehörigen von Herrn Condé um Entschuldigung gebeten. Der derzeitige Polizeipräsident hat in einem persönlichen Schreiben an die Mutter des Herrn Condé sein Bedauern über den Tod ihres Sohnes ausgedrückt. Der Senat hat die Praxis der Brechmittelvergabe unmittelbar nach dem tragischen Ereignis unterbunden.

Der Senat setzt sich auch weiterhin sehr kritisch mit den Folgen dieses Todesfalls und seiner Bedeutung auseinander und erklärt sich in dieser Frage weiterhin Gesprächsbereit.

Das Landgericht Bremen hat die Einstellung des gegen den handelnden Arzt geführten Strafverfahrens von der Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 20 000 € an die Mutter des Verstorbenen abhängig gemacht.

Eine materielle Wiedergutmachung gegenüber den Hinterbliebenen durch staatliche Stellen ist zudem ohne eine gesetzliche Grundlage nicht möglich.

14. In einer Broschüre des Senators für Inneres aus dem Jahr 2014 bezeichnet Ulrich Mäurer die Praxis der Brechmittelvergabe als „falsch“. Polizeipräsident Lutz Müller stellte fest, dass niemand unter polizeilicher Obhut ums Leben oder nachhaltig zu Schaden kommen dürfe. Inwieweit geht der Senat vor dem Hintergrund dieser Aussagen davon aus, dass die Zwangsvergabe von Brechmitteln insgesamt, während der gesamten Laufzeit der Maßnahme, als unrechtmäßige staatliche Gewalt angesehen werden muss?

15. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 11. Juli 2006 dem Beschwerdeführer angesichts der Leiden und Verzweiflung wegen der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch Brechmittel ein Schmerzensgeld in Höhe von 10 000 € zugebilligt. Inwieweit wäre es nach Ansicht des Senats angemessen, auch die Opfer der Brechmittelvergabe im Land Bremen in Würdigung der EGMR-Entscheidung entsprechend zu entschädigen?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammen beantwortet.

Selbstverständlich respektiert der Senat die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 11. Juli 2006, wonach die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln als unrechtmäßige staatliche Gewalt angesehen werden muss. Die Strafverfolgungsbehörden im Land Bremen haben diese Praxis bereits am 5. Januar 2005 beendet. In den gemeinsamen Erlassen des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport vom 1. März 2005 und vom 1. Dezember 2005 heißt es wörtlich:

„Eine zwangsweise Verabreichung eines Brech- oder Abführmittels hat zu unterbleiben.“

Unter Hinweis auf die Beantwortung zu Frage 9 und vor dem Hintergrund zweier gerichtlicher Urteile (Oberlandesgericht Bremen [OLG] vom 19. Januar 2000; Kammergericht Berlin [KG] vom 28. März 2000), die die (zwangsweise) Vergabe von Brechmitteln für rechtmäßig erklärten, geht der Senat gleichwohl davon aus, dass es sich bis zu den vorgenannten Erlassen des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport im Jahr 2005 um eine rechtmäßige Maßnahme handelte.

Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wurde der zwangsweise Brechmitteleinsatz in mehreren Bundesländern als rechtlich zulässig erachtet. Eine Bewertung, nach welcher der zwangsweise Brechmitteleinsatz während der gesamten Laufzeit der Maßnahme, als unrechtmäßige staatliche Gewalt anzusehen sei, liegt dem Senat nicht vor.

Demnach sieht der Senat keine Rechtsgrundlage, die von einer Brechmittelvergabe im Land Bremen betroffene Personen zu entschädigen.

16. Inwieweit sind noch Dokumentationen zu den Brechmitteleinsätzen erhalten, anhand derer ermittelt werden könnte, welche Personen dieser Behandlung in Bremen unterzogen wurden und wer an diesen Behandlungen beteiligt war?

Nach Ablauf der Speicherungs- und Lösungsfristen sind einschlägige Vorgänge oder Dokumentationen bei den beteiligten Behörden nicht mehr vorhanden. Allerdings ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass vereinzelte Strafakten noch nicht vernichtet worden sind. Diese lassen sich aber nicht identifizieren, weil die elektronische Vorgangsverwaltung der Staatsanwaltschaft nicht nach der Art und Weise der Beweismittelgewinnung differenziert.

17. Inwieweit hat der Senat in der Vergangenheit Anstrengungen unternommen, die von der Brechmittelvergabe betroffenen Personen zu ermitteln und Kontakt zu ihnen aufzunehmen? Inwieweit ist dem Senat insbesondere bekannt, wie viele der Betroffenen auch heute noch in Bremen leben?

Der Senat hatte und hat keine Veranlassung, die von der Brechmittelvergabe betroffenen Personen zu ermitteln. Wie viele der Personen noch heute in Bremen leben, ist dem Senat nicht bekannt.

18. In wie vielen Fällen seit 2014 haben sich Verdächtige im Polizeigewahrsam „freiwillig“ bereiterklärt, zur Beweissicherung Brechmittel zu schlucken, um die Dauer der Ingewahrsamnahme zu verkürzen? In wie vielen dieser Fälle wurde die Brechmitteleinnahme dabei ärztlich begleitet?

Seit 2014 ist es im Land Bremen zu keinen Beweismittellexkorporationen unter Zuführung eines Brechmittels gekommen.

19. Inwieweit trug nach Einschätzung des Senats der Umstand, dass die Opfer mutmaßlich überwiegend Menschen mit schwarzer Hautfarbe und unsicherem Aufenthaltsstatus, also Angehörige einer marginalisierten Minderheit waren, dazu bei, dass in Bremen viele Jahre lang eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung „Beweissicherungsalltag“ sein konnte?

Die Strafverfolgungsbehörden trafen und treffen ihre Entscheidungen zur Anwendung strafprozessualer Maßnahmen nach Recht und Gesetz. Kriterien wie Hautfarbe oder Aufenthaltsstatus spielen dabei keine Rolle, dies wäre auch unzulässig.

20. Rückblickend führt der heutige Senator für Inneres in der zu Frage 13 genannten Broschüre aus, dass „viele, die damals in politischer und administrativer Verantwortung standen, (...) sich seither (fragen), wie sie selbst zum Brechmitteleinsatz standen, und was sie über die Risiken hätten wissen müssen und können“. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus diesen Reflexionen, damit so etwas in seiner Zuständigkeit nie wieder passiert?

Der Senat äußert sein Bedauern darüber, dass es nicht bereits vor dem tragischen Todesfall von Herrn Condé zu einer Anwendung alternativer Verfahren kam. Trotz der Tragik des Todesfalls sowie rückblickend falscher und ethisch kritisch zu bewertender Entscheidungen, handelte es sich bis zu dem Vorfall nach Bewertung des Senats um ein rechtlich zulässiges, wenn auch durchgängig kontrovers diskutiertes und kritisiertes Verfahren.

Der Senat hat die Konsequenzen unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Todesfalls gezogen, und am 5. Januar 2005 die Praxis der zwangsweisen Verabreichung von Brechmitteln beendet.

Nach Einschätzung des Senats trugen und tragen diese Reflexionen auch weiterhin dazu bei, ein breites Bewusstsein über die Tiefe und die Konsequenzen des Gewaltmonopols zu schaffen und die Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen kritisch zu hinterfragen.